

**Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Wermelskirchen vom 13.12.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666, SGV NW 2023) und des § 2 der Seniorenbeiratsordnung hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 11.12.1995 folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1****Wahlgebiet und Wahlorgane**

- (1) Das Wahlgebiet umfaßt das Stadtgebiet Wermelskirchen.
- (2) Der Wahlleiter ist der Bürgermeister.
- (3) Der Wahlleiter entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge; seine Entscheidung ist endgültig.

**§ 2****Wahlperiode, Wahltag**

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Seniorenbeirat zusammentritt.
- (2) Der Wahltag wird vom Rat der Stadt festgelegt.

**§ 3****Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohner/Einwohnerinnen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 12 Monaten in der Stadt Wermelskirchen wohnen und am 35. Tag vor der Wahl mit Hauptwohnung in Wermelskirchen gemeldet sind.
- (3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes nicht wählen darf.
- (4) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte.

**§ 4****Wahlvorschläge**

- (1) Spätestens 3 Monate vor dem Wahltag fordert der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppierungen der Seniorenarbeit, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie Einzelpersonen innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung, möglichst in Block- oder Maschinenschrift, beim Wahlleiter eingereicht werden. Vordrucke für Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt.
- (3) Ein Wahlvorschlag ist von mindestens 10 Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Vordrucke für Unterstützungsunterschriften werden vom Wahlamt zur Verfügung gestellt; in diesen sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift in Blockschrift auszufüllen.
- (4) Der Wahlbewerber/die Wahlbewerberin muß dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.
- (5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
  1. wenn er verspätet eingegangen ist,
  2. wenn er auf einem anderen als dem vom Wahlamt überlassenen Vordruck eingereicht wird,
  3. wenn die Zustimmung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin fehlt,
  4. wenn die vorgeschriebenen Unterstützungsunterschriften fehlen,
  5. wenn der Bewerber/die Bewerberin nicht wählbar ist.

**§ 5****Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet spätestens am 44. Tag vor der Wahl über die Zulassung. Die gültigen Wahlvorschläge werden nach Antragseingang in einer Liste zusammengefaßt und öffentlich bekanntgemacht.

## § 6 Wahlverfahren

- (1) Jede/r Wahlberechtigte erhält
  1. einen Wahlschein,
  2. einen Stimmzettel,
  3. einen Wahlumschlag,
  4. einen Wahlbriefumschlag,
  5. ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Wohnung des Bewerbers/der Bewerberin in der Reihenfolge der Zulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Die Wahl findet als Persönlichkeitswahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## § 7 Eingang der Wahlunterlagen und Auszählung der Stimmen

- (1) Die Wahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.  
Sie können vorher
  - mit der Deutschen Bundespost an das Wahlamt gesandt werden,
  - beim Wahlamt abgegeben werden.
- (2) Spätestens am 10. Tag nach dem Wahltag muß die Auszählung durch das Wahlamt abgeschlossen sein.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht amtlich hergestellt sind,
  2. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
  3. wenn der Wähler/die Wählerin einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber/Bewerberinnen hinzufügt,
  4. wenn der Wähler/die Wählerin gegen den Gewählten/die Gewählte eine Verwahrung oder einen Vorbehalt beifügt,
  5. wenn der Wähler/die Wählerin mehr als einen Bewerber/eine Bewerberin ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht,
  6. wenn der Wille des Wählers/der Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.
- (4) Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme. Gleiches gilt für einen gekennzeichneten Wahlumschlag, wenn dadurch das Wahlgeheimnis gefährdet ist.

## § 8 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt folgendes fest:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wähler/Wählerinnen,
  3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. die Zahl der für jeden Bewerber/jede Bewerberin abgegebenen Stimmen,
  5. die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen.
- (2) Gewählt sind die Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- (3) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis spätestens am 20. Tag nach dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt und benachrichtigt die Gewählten. Die Gewählten werden aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, daß sie die Wahl annehmen.
- (4) Der Wahlleiter berichtet dem Rat der Stadt in der nächst erreichbaren Sitzung über die durchgeführte Wahl.

## § 9 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

- (1) Ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen Sitz
  1. durch Verzicht,

2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus dem Beirat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Bewerberliste besetzt.
- (3) Nachfolger/in ist der Bewerber/die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Ist die Bewerberliste erschöpft, stellt der Wahlleiter das Freibleiben des Sitzes fest.
- (4) Die Ersatzbestimmung wird öffentlich bekanntgemacht. Vereinfachte Veröffentlichung genügt.

#### **§ 10 Aussetzen der Wahl**

Gehen nicht mehr Wahlvorschläge nach § 4 ein, als Sitze im Seniorenbeirat zu besetzen sind, stellt der Wahlleiter dies durch amtliche Bekanntmachung fest. Der Rat der Stadt kann dann binnen 6 Monaten einen neuen Wahltermin (§ 2 Abs. 2) festlegen.

#### **§ 11 Sonstige Regelungen**

Soweit Regelungen in dieser Wahlordnung nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.